

STATUTEN

des Vereins ‚Perma-Netzwerk Züri Ost‘ mit Sitz in Winterthur, ZH.

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Perma-Netzwerk Züri Ost‘ besteht mit Sitz in Winterthur ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

Der Verein ‚Perma-Netzwerk Züri Ost‘ ist die Vernetzungs- und Kursplattform für die Region Ostschweiz, d.h. von Zürich aus ostwärts, mit dem Ziel, mit Permakultur ein faires buntes gesundes schmackhaftes freudiges friedliches Miteinander in der Region zu schaffen, Permakultur zu leben und in die Welt zu bringen.

Wir orientieren uns an der permakulturellen Ethik und den Prinzipien und fördern den Lernprozess, der das breite Spektrum der Permakultur in allen Lebensbereichen aufzeigt.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral sowie gemeinnützig.

Artikel 3 - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Beiträgen für das Publizieren von Kursangeboten auf der Webseite des Vereins
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden
- Sacheinlagen
- Förderbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge können sich in der Höhe unterscheiden und werden jährlich auf Beginn des

Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt eines Mitgliedes eingezogen. Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt und werden jeweils im Voraus geschuldet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Vereinsmitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder (im Folgenden bezeichnet als Mitglieder) werden. Bei juristischen Personen muss jeweils eine natürliche Person bestimmt werden, die als Vertretung in der Kerngruppe bzw. im Vorstand des Vereins tätig ist oder als sonstiges Mitglied am Vereinsgeschehen teilnimmt.

Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern der Kerngruppe bzw. des Vorstands und sonstigen Mitgliedern. Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Geschuldete oder bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erlassen bzw. zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen Konsententscheid des Vorstandes (nach Art. 9 dieser Statuten).

Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsrevisionsstelle

Artikel 7 - Der Vorstand

Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können nicht in den Vorstand aufgenommen werden.

Folgende Kompetenzen können nicht an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen weitergegeben werden und müssen immer im gesamten Vorstand nach Artikel 9 dieser Statuten behandelt werden.

- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- Abnahme von Budget und Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann folgende Aufgabenbereiche und Kompetenzen an einzelne Personen oder Arbeitsgruppen weitergeben.

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Vollzug der Beschlüsse der Vorstandssitzungen
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse gemäss dem in Artikel 9 festgehaltenen Prozedere.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Artikel 8 - Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Änderung der Statuten
- j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse gemäss dem in Artikel 9 festgehaltenen Prozedere.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse gemäss Artikel 9.

Artikel 9 - Beschlussfassung im Vorstand und an der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind (physisch und/oder digital) oder alle Mitglieder nachträglich das Protokoll mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Beschlüsse, welche ausserhalb der Kompetenzbereiche einzelner Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppen liegen, werden im Vorstand nach dem Konsentprinzip gefällt.

Level 1: AUTOKRATISCH IN DER ROLLE

Für kleinere operative Themen nutzen wir die Autorität der Rollen. Das heisst, jede Person darf in ihrer Rolle die benötigten Entscheide treffen. Der Übergang auf Level 2 gestaltet sich wie folgt: Wann immer sich ein Vereinsmitglied die Frage stellt, ob es in einem Thema einen Beratungsprozess braucht, wird dort ein Beratungsprozess gestartet.

Level 2: BERATUNGSPROZESS

Auf dieser Ebene folgen wir dem Beratungsprozess. Das bedeutet, jede Person darf jeden Entscheid fällen, sofern sie sich vorherhat beraten lassen. Je grösser die Konsequenzen eines anstehenden Entscheides, desto mehr Personen müssen um Rat gefragt werden. Von einer Entscheidung direkt Betroffene und Experten auf dem Gebiet müssen immer um Rat gefragt werden. Im Beratungsprozess geht es darum, Feedback und Input zu erhalten und dadurch eine gut informierte Entscheidung zu treffen. Es geht nicht darum, Konsent zu bilden und entsprechend können auch alle Ratschläge ignoriert werden, wenn diese sich für den/die EntscheidungsträgerIn nicht richtig anfühlen. Der Übergang auf Level 3 gestaltet sich wie folgt: Wann immer ein Vereinsmitglied findet, dass es einen Gruppenentscheid braucht, wird der Entscheid in Level drei gefällt.

Level 3: GRUPPENENTSCHEID IM KONSENT

Entscheide auf Level 3 werden an einer Vereinssitzung thematisiert und im Protokoll festgehalten. Auf dieser Ebene folgen wir dem Konsent-Prinzip. Das heisst, alle Mitglieder müssen einverstanden sein, oder bereit sein, ihre abweichende Meinung, bzw. ihre Bedenken gegen die zu treffende Entscheidung aufzugeben oder zurückzustellen. Solche Bedenken werden angehört und in den Entscheidungsprozess einbezogen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich auf kooperative Weise am Entscheidungsprozess zu beteiligen und zeigt sich nach eigenem Ermessen kompromissbereit. Das heisst, nur wenn sich kein Mitglied aktiv gegen den Beschluss ausdrückt, erlangt ein Beschluss Gültigkeit. Alle tragen dann die Entscheidung trotz ihrer allfälligen Bedenken mit.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht (bzw. dem Mitspracherecht beim Konsententscheid) ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person bzw. der von ihm vertretenen juristischen Person einerseits und dem Verein andererseits.

Artikel 10 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Artikel 11 - Die Rechnungsrevisoren

Es wird eine Rechnungsrevision durchgeführt.

Artikel 12 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13 - Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins ist ein Konsententscheid des Vorstandes nach Art. 9 dieser Statuten anzustreben.

Ist dies nicht möglich, kann der Verein aufgelöst werden, falls sich nicht mehr als ein Mitglied dagegen ausspricht.

Wer die Auflösung durchführt, entscheidet der Vorstand.

Die Kompetenzen des Vorstandes bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang erhalten.

Über die Verwendung des, nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen, allfällig verbleibenden Reinvermögens entscheidet der Vorstand.

Artikel 14 - Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.08.2023 in Winterthur ZH angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften:

Winterthur, 14.8.23

Ort, Datum



Eva Bühler,
Vorstand

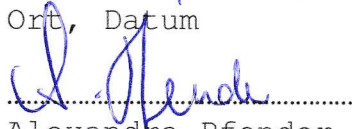
Winterthur, 14.8.23

Ort, Datum


Gabriella Speich,
Vorstand

Winterthur, 14-8-23

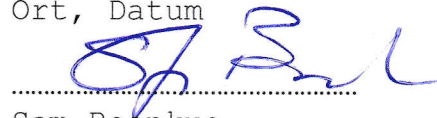
Ort, Datum



Alexandra Pfender,
Mitglied

Winterthur, 14.8.23

Ort, Datum



Sam Boonkue,
Mitglied